

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Müller (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

Nach § 19 des seit dem 1. Januar 1991 gültigen Ausländergesetzes können Ehegatten ein eigenständiges, vom Fortbestand der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht nur erlangen, wenn

1. die eheliche Gemeinschaft seit mindestens vier Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,
2. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder
3. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Gemeinschaft im Bundesgebiet bestand.

Diese Bestimmungen gelten für Ausländer und Ausländerinnen. Ausländische Frauen sind jedoch von ihnen in besonderem Maße betroffen. Dies gilt gleichermaßen für ausländische Ehegattinnen aufenthaltsberechtigter Ausländer als auch mit Deutschen verheiratete Ausländerinnen, es sei denn, es handelt sich um EU-Bürgerinnen. Eine Rückkehr in das Heimatland nach Scheitern der Ehe bedeutet für ausländische Frauen oftmals einen Verlust und gesellschaftliche Ausgrenzung. Möglichkeiten einer eigenständigen Existenzsicherung im Herkunftsland gibt es für geschiedene Frauen in der Regel nicht, eine Rückkehr in ihre Familie ist mit vielen Demütigungen und sogar Bedrohungen verbunden.

B. Lösung

Die Vorschrift des § 19 des Ausländergesetzes wird geändert.

Es wird ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegattinnen und -gatten geschaffen.

Der ausländischen Ehegattin bzw. dem ausländischen Ehegatten ist eine vom Fortbestand der Ehe und von den sozialen und wohnräumlichen Verhältnissen unabhängige eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, wenn

1. der Ehegatte Deutscher bzw. die Ehegattin Deutsche ist oder
2. der ausländische Ehegatte bzw. die ausländische Ehegattin im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

In Fällen, in denen der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können bei den Sozialhilfeträgern Sozialhilfekosten anfallen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Aufenthaltserlaubnis der ausländischen Ehegattin oder des ausländischen Ehegatten wird

auch im Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängig von den sozialen und räumlichen Verhältnissen als eigenständiges von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängig Aufenthaltsrecht gewährt.“

2. In § 46 wird Nummer 6 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1995

Irmingard Schewe-Gerigk

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Mit der Verabschiedung des neuen Ausländergesetzes im Jahre 1990 bestand die Chance, diese Realität auch rechtlich anzuerkennen. Verabschiedet wurde jedoch ein Gesetz, daß die Einwanderung und den Aufenthalt von Ausländern und Ausländerinnen immer noch ordnungspolitisch behandelt. Es bleibt deshalb eine Aufgabe der Politik, ein humanes Einwanderungs- und Niederlassungsrecht für Ausländer und Ausländerinnen zu gestalten und ihre Gleichstellung zu verwirklichen. Unabdingbar ist jedoch eine zügige Änderung des § 19 des Ausländergesetzes. § 19 AuslG gilt für ausländische Männer wie Frauen gleichermaßen. Dennoch geraten die Frauen aufgrund ihrer Lebenssituation wesentlich häufiger in eine ungünstige Situation. Als besonders folgenreich hat sich in der Vergangenheit die Unterscheidung zwischen der Einreise im Status einer angeworbenen Arbeitskraft oder im Status einer nachgezogenen Familienangehörigen erwiesen.

Die Unterscheidung nach der Art der Einreise traf ursprünglich zwar grundsätzlich auch Männer; nachgezogen waren und sind de facto jedoch in aller Regel die Frauen und Kinder, während die Männer als angeworbene Arbeitskräfte das Aufenthaltsrecht begründeten. Diese Situation hat sich heute empirisch geändert: Männer und Frauen reisen im Wege des Familiennachzugs in etwa zu gleichen Anteilen ein. Da für die nachgezogenen Frauen nach dem alten Ausländergesetz nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vergeben wurde, erhielten sehr viele Ausländerinnen keinen eigenständigen Aufenthaltsstatus. Hieran hat auch das Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes nichts geändert, da entgegen der Forderungen von Frauenverbänden, der Kirchen und Bürgerrechtsorganisationen für Familienangehörige kein eigenständiges Aufenthaltsrecht mit Beginn ihrer Einreise ins Bundesgebiet verwirklicht wurde.

Die geltende rechtliche Regelung des Ausländergesetzes wird so zum Machtmittel in der Hand von Männern gegen ihre Frauen. Sobald die Frauen den Gehorsam verweigern, sich wehren oder die Männer ihrer einfach überdrüssig geworden sind, können sie die Ausweisung der Frau mittelbar veranlassen. Sie behaupten einfach, die eheliche Gemeinschaft bestehe nicht mehr. Dabei ist es unerheblich, ob sie die Frau hinauswerfen oder ob sie selbst die Wohnung vorübergehend verlassen. Ausländische Frauen sind oftmals gezwungen, selbst in schlimmsten Gewaltverhältnissen auszuharren, denn eine Flucht ins Frauenhaus werten hiesige Gerichte als Beendigung der ehelichen Gemeinschaft und damit als Anlaß zur Ausweisung.

Aber auch die Eheschließung selbst wird überprüft. Bürgerrechtsorganisationen und der Verband bina-

tionaler Familien und Partnerschaften berichten über demütigende Befragungen und Hausbegehungen von Ausländerbehörden. Auf der Suche nach sogenannten Scheinehen findet oftmals eine massive Verletzung von Persönlichkeitsrechten statt. Aus Sachsen sind gezielte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bekannt, die alle deutsch-türkischen Eheschließungen umfassen.

§ 19 des Ausländergesetzes ist gleichzeitig ein willkommenes Instrument in den Händen der Heiratshändler. Er ermöglicht es ihnen, den Kunden „Umtauschfristen“ von etwa einem Jahr einzuräumen, ohne daß diese irgendwelche Nachteile zu befürchten hätten. Auch sie können davon ausgehen, daß der Staat sie dabei unterstützt, die unerwünschte Frau abzuschieben und sie von Unterhaltszahlungen freizustellen.

Eine gesetzliche Regelung, die eindeutig Männer bevorteilt und ausländische Frauen mittelbar diskriminiert, darf keinen Bestand haben. Dabei kann es nicht darum gehen, binationale Ehen und seriöse Heiratsvermittlungen zu diskreditieren. Vielmehr muß § 19 AuslG reformiert werden, um frauenverachtenden Heiratshändlern den Boden zu entziehen und auch in Ehen, die unter sehr ungleichen Bedingungen zustande kommen, für annähernd gleichberechtigte Verhältnisse zu sorgen. Darüber hinaus gebietet es die Menschenwürde und der Grundsatz der Gleichbehandlung, daß ausländischen Frauen – wie auch Männern – ein gleicher Status eingeräumt wird, wenn sie im Wege der Familienzusammenführung einreisen.

Die vorgeschlagene Reform soll ausländischen Ehegattinnen und -gatten mindestens eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis sichern. Das Erfordernis der Ehebestandszeit ist abzulehnen. Vielfach wird derzeit eine besondere Härte seitens der Ausländerbehörden nur dann angenommen, wenn sie im Heimatland zu befürchten ist. Aus Sicht der Hauptbetroffengruppe ist es weder sinnvoll, das eigenständige Aufenthaltsrecht an eine Mindestdauer der Ehe zu knüpfen, noch an das Vorliegen einer besonderen Härte, beispielsweise Gewalt in der Ehe. Beide Bedingungen verändern nicht grundsätzlich das Ungleichgewicht in einer Ehe, in der ein Ehepartner/eine Ehepartnerin erst im Zusammenhang mit der Eheschließung eingereist ist. Sie hindert unseriöse Heiratshändler auch nicht daran, die Vermittlung von binationalen Ehen als frauenverachtendes Geschäft zu betreiben. Darüber hinaus bieten Ehebestandszeiten – wie Erfahrungen gezeigt haben – keine Gewähr gegenüber Scheinehen und Menschenhandel.

Wenn der Ehegatte einen besseren Aufenthaltsstatus hat, soll die Ehegattin durch eine vorzeitige Scheidung nicht schlechter gestellt werden.

Sozialhilfebezug, Arbeit in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen oder unzureichender Wohnraum dürfen nicht als Grund herangezogen werden, die Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung abzulehnen. Eine vorübergehende Unterkunft im Frauenhaus oder einem Obdachlosenheim wird zur Zeit von den Ausländerbehörden nicht als ausreichender Wohnraum anerkannt. Angesichts der Wohnungsnot ist es aber fast unmöglich, in kurzer Zeit eine preisgünstige Wohnung zu finden. In Frauenhäusern sind Verweilzeiten von über einem Jahr keine Seltenheit.

Auf dem Arbeitsmarkt werden Ausländerinnen besonders diskriminiert. Häufig können sie nur in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Obwohl z. B. die Mehrzahl der Putzfrauen Migrantinnen sind, gibt es sechsmal mehr deutsche als nicht-deutsche Reinigungskräfte in der Sozialversicherungsanstalt. Die strukturelle Benachteiligung vor allem von ausländischen Frauen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt darf aufenthaltsrechtlich nicht gegen sie verwandt werden.

Auch bei einer derartig weitreichenden Reform wird die Zahl der Betroffenen, die gemäß eines neuen § 19 AuslG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält, gering sein. Binationale Ehen und Ehen von Migranten und Migrantinnen sind nicht stärker von Scheidungen betroffen als deutsche Ehen. Binationale Ehen deutscher Männer haben statistisch sogar eine

wesentlich geringere Scheidungshäufigkeit. Da bei Partnerschaftskonflikten und daraus resultierenden Scheidungen der aufenthaltsbegründende Partner nicht mit einer schnellen Abschiebung der Ehegattin/des Ehegatten rechnen könnte, gibt es unter diesen Gesichtspunkten keine unverbindliche Ehe zur Probe oder auf Zeit. Es gibt daher sachlich keinen Grund, eine Reform des § 19 AuslG abzulehnen.

Einzelbegründung

1. § 19 Abs. 1 wird neu gefaßt. Die Ehebestandszeiten entfallen. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit der Einreise im Wege der Familienzusammenführung als eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt. Hieran ändert auch die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nichts. Durch die Neuregelung wird verhindert, daß mit dem Mittel des abgeleiteten Aufenthaltsrechts Druck auf Ehegatten ausgeübt werden kann. Insbesondere Frauen müssen nicht mehr befürchten, ausgewiesen zu werden, wenn sie sich aus einer für sie unerträglich gewordenen Ehe lösen.
2. In § 46 wird der Ausweisungsgrund des Sozialhilfebezugs gestrichen. Dies ist erforderlich, um insbesondere ausländische Frauen, die sich von ihrem Ehemann getrennt haben und Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, vor einer Ausweisung zu schützen. Ansonsten würde das neugeregelte eigenständige Aufenthaltsrecht leerlaufen.

